

**Haupt-Instruction für den Oberst-
Kriegs-Commissarius der Eidgenössi-
schen Truppen (von der Tagsatzung in
ihrer Sitzung vom 4ten Julii 1811
ratificiert.)**

1. Das Oberst-Kriegs-Commissariat steht unter der Leitung und den Befehlen des Oberst-Kriegs-Commissarius, welcher der hohen Tagsatzung die getreue Erfüllung seiner Pflichten durch einen feyerlichen Eid zu beschwören hat.

2. Er wird allen Cantons-Regierungen namentlich bekannt gemacht, und mit einem offenen Empfehlungsschreiben der hohen Tagsatzung versehen, damit er die behörige Unterstützung in Ausübung seiner wichtigen Pflichten finden möge. Er kann für alles, was seinen Geschäftskreis betrifft, in unmittelbare Correspondenz mit den Cantons-Regierungen treten.

3. Der Oberst-Kriegs-Commissarius steht, wenn er in Activität gerufen ist, unter dem Befehl des commandierenden Generals und des Oberst-Quartiermeisters; sein Platz ist im Hauptquartier.

4. Dem Oberst-Kriegs-Commissarius sind die verschiedenen Zweige
 der Comptabilität,
 der Verpflegung,
 des Lazareths
 und des Fuhrwesens
 untergeordnet.

Für jeden dieser Zweige ernennt er einen Kriegs-Commissär (von welchen derjenige für das Lazarethwesen ein graduirter Arzt seyn, und den Titel Oberarzt führen soll) versteht dieselben mit den erforderlichen Instructionen, und nimmt sie und die übrigen Angestellten bey dem Commissariat, in Gegenwart des commandirenden Generals, in Eidpflicht auf.

Die vier benannten Kriegs-Commissäre haben Hauptmanns-Rang, und die Besoldung wie die Oberst-Lieutenants der Infanterie.

Dem Oberst-Kriegs-Commissarius steht auch die freye Wahl und Ernennung der übrigen erforderlichen Gehülffen zu, deren Sold von dem General und ihm bestimmt werden soll; er wird aber sorgsamst wachen, daß nur das allernöthigste Personale angestellt und dasselbe so bald es zulässig ist, vermindert und entlassen werde.

5. Seine und seiner Gehülffen Commissariats-

Correspondenz genießt einer vollständigen Postfreiheit in der Schweiz; zu welchem Ende die Briefe außen mit Ober-Kriegs-Commissariat bezeichnet werden sollen.

6. Er legt Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Handen der hohen Tagsatzung getreue Rechnung über seine Verhandlungen vor, und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

7. In diese Rechnung werden die Einnahmen und Ausgaben genau bemerkt, jede Ausgabe unter deutliche Rubriken gebracht, classificiert und mit Belegen und Quittungen begleitet; sie soll drey Monate nach der Abdanfung der Truppen, wohl erdauert und unterschrieben, samt allen Belegen dem Oberst-Quartiermeister eingeliefert werden, der solche alsdann gehörig untersuchen und mit den Belegen vergleichen wird, und zwey Monate hernach Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz übergeben soll.

Damit auch die Tagsatzung von der Richtigkeit der Rechnung überzeugt werde, wird Sie dieselbe noch durch eine besondere Commission von Sachverständigen untersuchen und sich einen Rapport darüber vorlegen lassen, woben jeder Gesandtschaft die Einsicht der Rechnung und der Belege offen steht. •

Im Fall aber die Aufstellung der Truppen von

längerer Dauer seyn sollte, so wird der Oberst-Kriegs-Commissarius alle drey Monate eine gedrängte Uebersicht seiner Ausgaben dem Landammann der Schweiz einsenden, die eigentliche Rechnung aber am Ende des Feldzugs abschließen.

V e r p f l e g u n g .

8. Sobald Truppen in Bewegung gesetzt werden, erhält der Oberst-Kriegs-Commissarius von dem Oberst-Quartiermeister ungesäumt die Marschroute, auf welcher die Stärke des Corps zu bemerken und anzugeben ist, ob die Truppen cantonieren, oder eincaserniert werden sollen. Die Eincasernierung soll für Truppen, die im Standquartier stehen, allemahl statt finden, wenn in der ihnen dazu angewiesenen Ortschaft zweckmäßig eingerichtete, wohl unterhaltene Casernen vorhanden sind.

Die betreffenden Cantons-Commissariate werden von einem Truppenmarsch jedesmahl ungesäumt benachrichtiget und ihnen das nöthige, in Betreff der Verpflegung, anbefohlen.

9. Auf Märschen ist jeder Quartierträger schuldig, der Mannschaft Platz beim Feuer, Licht, Salz zum Kochen, und Lagerstätte zu geben: der Offizier erhält in jedem Fall ein Bett, der Soldat

wenigstens frisches Stroh: mehreres ist der Soldat nicht zu fordern berechtigt. Werden aber nach dem 11ten §. dem Quartierträger die Rationen in Geld vergütet, so genießt der Soldat die gewohnte Kost desselben.

10. Brod, Fleisch und Fourage = Rationen sollen im Cantonnement der Regel nach stets in Natura geliefert werden: sollte aber der Unterhalt der Soldaten von den Einwohnern oder Quartierträgern übernommen werden wollen, auch einerseits von dem Herrn General in militärischer Beziehung zugegeben werden, und anderseits auf eine für die Kriegskassa billige Weise geschehen können, so ist dem Oberst = Kriegs = Commissariat überlassen, denselben die Rationen, auf Eingabe vorschriftmäßiger Bons und mit billiger Rücksicht auf leistende Zugaben, nach den Lands- oder Orts-Preisen in Geld zu vergüten; die daherigen Preisbestimmungen sollen jedoch von dem commandirenden General oder dem Oberst = Quartiermeister antgeheissen werden.

11. Auf den Märschen wird der Soldat von dem Quartierträger genährt, und demselben der Werth der Rationen in Geld, nach den gleichen Grundsätzen, wie bey den Cantonnierungen, auf Eingabe vorschriftmäßiger Bons vergütet; sollte aber für einzelne Grenzüörter, die nahe bey Etappen-

Plätzen liegen, die Naturallieferung zweckmäßiger seyn, so soll darauf Rücksicht genommen werden.

12. Die Rationen sollen bestehen aus:

 Pfd. $5/8$ Rind- oder Kuhfleisch.

 — 1 $1/2$ Brod von einzügigem gemahlenem
 Kernen oder Weizen.

 — 10 Hafer) für Reitpferde.
 — 12 Heu)

 — 10 Hafer) für Zugpferde.
 — 15 Heu)

Und so fern als, auf Specialanordnung des Commandirenden, Strohlieferungen angeordnet werden, soll die Ration aus Pfd. 5 bestehen. Alles nach Markgewicht zu 32 Loth berechnet.

13. Brod-, Fleisch- und Fourage-Rationen sollen nur denjenigen verabfolgt werden, welche dieselben, laut dem Besoldungs-Stat, je nach ihrem Grad, zu fordern haben. Brod und Fleisch soll, wo möglich, alle zwei Tage, Fourage hingegen mag alle vier Tage entrichtet werden.

14. Wenn in außerordentlichen Fällen der commandierende General die Austheilung von Wein, Eßig oder Brantenwein bestellt, wird das Oberst-Kriegs-Commissariat für dessen Anschaffung sorgen.

15. Stroh wird nur denn angekauft und gegen Empfangschein geliefert, wenn die Mann-

schaft campieren sollte, und zwar alle 10 Tage 60 Pfund Stroh auf jedes Zelt, und auf der Benwacht in gleichem Verhältniß.

16. Eine Ration Holz besteht in einer Spälte, 200 Spälten thun ein Klasten, das Klasten haltet 5 Schuhe Höhe, 6 Schuhe Länge und 3 $\frac{1}{2}$ Schuhe Tiefe.

17. Die Bedürfnisse auf die Wachten werden von den betreffenden Gemeinden geliefert.

Der Oberst = Kriegs = Commissarius wird bey Eröffnung des Feldzugs bestimmen, wie viel theils nach der Jahreszeit, theils nach der Stärke der Wacht, geliefert werden soll.

Die Erbauung von Wachthütten und Baraquen wird von den Brigaden = Commandanten oder bey detachierten Corps von den commandierenden Offiziers der Corps angeordnet, und die Rechnung des Kostenbetrags dem Oberst = Kriegs = Commissarius zur Prüfung und Berichtigung übersandt.

Die hohen Cantons = Regierungen werden ersucht, die erforderlichen Weisungen zu geben, daß die Offiziers auf dem Marsch in den Wirthshäusern nicht in die Classe gewöhnlicher Reisender gesetzt werden; so wie auch in Cantonnements die angemessenen Tractaments = Preise festsetzen lassen. Der Oberst = Kriegs = Commissarius wird auf ein-

gehende Klagen hin, auf eine zweckmäßige Bestimmung dringen.

L a z a r e t h w e s e n.

19. Dem Ober = Kriegs = Commissariat liegt die Einrichtung der Militärspitäler ob, woben außer dem Lokale alle Bedürfnisse in Rechnung gebracht und aus der eidgenössischen Cassa vergütet werden sollen.

20. Die Aufsicht über das medizinische Personale der Armee, der Spitäler und über alles, was den Medizinaldienst betrifft, stehet einem Oberarzt mit Rang, Besoldung, Dienstverhältnissen eines Kriegs = Commissärs zu. Er hat die Befehle des commandierenden Generals und des Oberst = Kriegs = Commissarius genau zu befolgen. Alle von ihm geschlossene Contracte sollen von dem Oberst = Kriegs = Commissarius gut geheissen werden.

21. Der Feldspitäler sollen immer so wenig als möglich errichtet, und selbe, so bald es zulässig wird, auf den Centralspital evacuirt werden.

22. Jeder Bataillons = Chirurg soll eine ausgerüstete Feldapotheke mit dem Erforderlichen an Verband und Arzneyen mit sich führen; dieselbe wird bey Cantons = Bataillons von dem betreffenden Canton dem Bataillon mitgegeben, oder auf

dessen Begehren vom Ober-Commissariat angeschafft; der Abgang während dem Feldzug wird von der Eidgenössischen Cassa vergütet; bey componierten Bataillons werden die Feldkisten immer vom Oberst-Kriegs-Commissarius angeschafft.

F u h r w e s e n.

23. Der Oberst-Kriegs-Commissär sorgt im Allgemeinen für das Fuhrwesen, durch den dazu bestellten Kriegs-Commissär.

24. Die löblichen Stände werden für alle diejenigen Pferde, welche in den Eidgenössischen Dienst treten, diejenigen Bestimmungen und Vorschriften genau befolgen, welche in der Bildung des Eidgenössischen Artilleriewesens vorgeschrieben sind.

25. Der Kriegs-Commissär bey dem Fuhrwesen wird eine genaue Inspection aller Zug- und Reitpferde, sowohl bey dem Generalstab, als der Artillerie, Cavallerie und den Bataillons vornehmen, so dann auch alle Bataillons-Wagen und den Artillerie-Train inspectieren, und darüber einen genauen Bericht dem Oberst-Quartiermeister und dem Oberst-Kriegs-Commissär abstatten; die Inspection soll so oft als möglich erneuert werden.

26. Sämmtliche im Dienst stehende Pferde werden beim Aufbruch oder doch so bald möglich unter Aufsicht des Kriegs-Commissärs, durch sachverständige Männer geschätzt, und darüber die erforderlichen Stats verfertiget.

Für jedes effectiv im Dienst gehaltene Pferd; wird nach geendigtem Feldzug die in dem Eidgenössischen Militär-Reglement pag. 24 und 25; bestimmte Entschädigung vergütet; um auf dieselbe Anspruch machen zu können, muß der betreffende Offizier, wenigstens die Hälfte der Dienstzeit, seine Pferde beim Corps gehabt haben: wenn der Offizier aber während der Dienstzeit abgelöst wird, so hat er keine Ansprüche darauf.

Wenn aber ganze Corps von den betreffenden Cantonen abgelöst werden, so wird die Entschädigung nach dem effectiven Stand eines Bataillons, der betreffenden Cantons-Regierung zu billig erachtender Vertheilung übergeben.

27. Die Commandanten der Corps sind gehalten den Wagenmeistern von Zeit zu Zeit genauen Rapport über den Zustand des Fuhrwesens abzufordern, und dem Kriegs-Commissär über das Fuhrwesen einzugeben.

28. Die Wagenmeister, die Karrer und Spetter sollen durch den Kriegs-Commissär vom Fuhr-

wesen, in sich ergebendem Fall, bey den Militär-
Behörden, unter die sie gehören, zur Bestrafung
übergeben werden; für Sold und Rationen werden
sie zu ihren Corps gezählt.

29. Wann der Train vermindert werden kann,
welches so oft geschehen soll, als es der Dienst er-
laubt, wird der Oberst-Kriegs-Commissarius sein
Gutachten dem Herrn General vorlegen, und, falls
selbiges genehmiget wird, die Reduction anordnen.
In diesem Fall wird das Oberst-Kriegs-Com-
missariat die nöthigen Fuhrwerke, unter Beystand
der Cantons-Regierungen oder deren Behörden,
da wo es erforderlich ist aufbieten lassen, und vor
Ende des ersten Dienstmonats eine billige Ent-
schädigung bestimmen.

Die Fuhren für ein Infanterie-Bataillon sind,
in demjenigen Fall, wo die Stellung eigener Bagage-
und Proviantwagen den betreffenden Cantonen er-
lassen wird, auf eine zweispännige Fuhr für den
Bataillons-Staab, und eine einspännige auf jede
Compagnie und für andere Corps nach Verhältnis
bestimmt; und werden in den Marschrouten der
Corps angegeben.

30. Der Commissär bey dem Fuhrwesen wird
die für die aufgebotenen Fuhren von den Chefs
der Corps auszustellenden Scheine untersuchen und
dem Oberst-Kriegs-Commissär zur Ordonnanzie-

zung vorlegen: die Bestimmung des Lohns soll nach der örtlichen Lage und den Landespreisen berechnet werden; jeder Chef eines Corps, der mehrere Fuhren verlangt, als wozu er durch die Marschroute berechtigt ist, ist dafür persönlich verantwortlich.

S e p a r a t e A r t i k e l.

31. Der Commissär beym Fuhrwesen wird die Tarife für alle Reparaturen an Wägen, Pferdbeschlägen und andere ähnliche Gegenstände entwerfen und dem Oberst-Kriegs-Commissarius übergeben, der selbe dem commandierenden General zur Gutheißung vorlegen wird.

Der Tarif für die Reparatur der Gewehre wird von dem Oberst-Artillerie-Inspector eingeholt.

Dabey werden die Vorschriften zum Grunde gelegt, die das Eidgenössische Militär-Reglement unter dem Titel Bewaffnung enthält.

32. Bey langwierigen Feldzügen wird den Unter-Offiziers und Gemeinen, vom ersten Tag des dritten Dienstmonats an, ein halber Bazent Zulage täglich als Décompte zu Verbesserung der Schuhe und kleinen Montur, entrichtet werden. Wenn ein Corps abgelöst wird, so erhält das ablösende diese erhöhte Besoldung, mit dem

ersten Tag des dritten Dienstmonats, ohne Rücksicht, wie lange das abgelöste Corps im Dienst gestanden sey.

C o m p t a b i l i t ä t.

33. Dem Kriegs-Commissär für das Rechnungswesen liegt die genaueste Prüfung aller Besoldungs- und Verpflegungs-Stats ob; zu diesem Ende werden demselben die Besoldungs- und Verpflegungs-Listen der Compagnien, die Bataillons-Abstrakte, die Besoldungs- und Verpflegungs-Listen der Artillerie- und Cavallerie-Corps, die alle nach Vorschrift abgefaßt und unterschrieben seyn müssen, am Ende des Monats eingesandt. Er wird dieselben, richtigfindenden Falls, dem Oberst-Kriegs-Commissär zur Passation übergeben.

Demselben liegt auch die Prüfung des Besoldungs- und Verpflegungs-Stats vom General-Staff ob.

34. Das allgemeine Rechnungswesen der gesamten Militär-Administration soll so eingerichtet werden, daß alle Ausgaben und Einnahmen mit der größtesten Richtigkeit übersehen werden können, und die Abfassung der General-Rechnung aus derselben erhoben werden kann; das allgemeine Rechnungswesen ist dem daherigen Kriegs-Com-

missär, jedoch unter specieller Leitung des Oberst-Kriegs-Commissarius, übertragen.

35. Der Oberst-Kriegs-Commissarius verfügt über die Gelder, welche, auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, von den Cantonen als Contingents-Gelder eingeliefert werden.

36. Alle von den Kriegs-Commissärs für das Verpflegungswesen, Lazarethwesen, Rechnungswesen und Fuhrwesen errichteten oder passierten Bordereaur werden dem Oberst-Kriegs-Commissarius zur Ordonnanzierung vorgelegt, und nur mit dessen Unterschrift versehen, können selbe bei der Cassé bezahlt werden: für jede gemachte Zahlung soll eine Quittung vom Empfänger ausgestellt werden.

37. Der Oberst-Kriegs-Commissarius wird ebenfalls, so oft es nöthig befunden wird, selbst, oder durch im Dienst stehende Offiziers, die Musterungen vornehmen, und die Richtigkeit der eingegangenen Stand- und Verpflegungslisten der verschiedenen Corps untersuchen und verificieren lassen.

38. Für das sämmtliche Personale des Kriegs-Commissariats, ist der Oberst-Kriegs-Commissär in so weit verantwortlich, als jemand unter ihnen durch seine Nachsicht, Veruntreuungen oder auch Saumseligkeiten in Erfüllung seiner Pflichten sich

schuldig machen sollte: zu diesem Ende ist er begewältiget, seine Untergebenen mit Arrest, Gefängniß oder Suspension von ihren Stellen, bey Disciplin- oder andern Fehlern zu bestrafen. Bey Verbrechen wird er sie dem Kriegsgericht übergeben.

**Tagsatzungs-Beschluß vom 8ten Julii
1811, enthaltend das Verbot der Engli-
schen Kriegsdienste.**

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Erwägung, daß, ungeachtet des nach dem Wunsch Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, im Jahr 1807 von der Tagsatzung erlassenen Verbotes jeder Anwerbung für den Dienst einer Macht, mit welcher keine Capitulation bestehet, sich dennoch Schweizerische Angehörige in Englischem Kriebsdienst befinden, für deren beförderliche Zurückberufung gegenwärtig Ihre Majestät der Kaiser von Frankreich die Eidgenossenschaft in An-